

TEIL V. VORSCHRIFTEN ZUM INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 59

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und wird erstmalig auf die Besteuerung angewandt, die für dasjenige Steuerjahr durchzuführen ist, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erstes abläuft.

§ 60

Abweichend von der Regelung in § 18 Ziffer 2 dürfen von Zinsen auf eingetragene Verbindlichkeiten in der für die Steuerjahre 1969 bis 1972 durchzuführenden Kommunalbesteuerung für das Jahr 1969 10 000 Finnmark und für den dies übersteigenden Teil 20 Prozent, für das Jahr 1970 30 000 Finnmark und für den dies übersteigenden Teil 20 Prozent, für das Jahr 1971 20 000 Finnmark und für den dies übersteigenden Teil 20 Prozent und für das Jahr 1972 40 000 Finnmark und für den dies übersteigenden Teil 20 Prozent abgezogen werden.

§ 61

(30.12.1992/1539) Bei der Besteuerung von Körperschaften gilt die Hälfte des Betrages von Dividenden oder Zinsen auf Aktien- oder Anteilskapital beziehungsweise auf eine Anlage im Zusatzfonds, die einem Beschluss gemäß auf das von Aktionären oder Mitgliedern eingezahlte Aktien- oder Anteilskapital in einer solchen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft verteilt werden sollen, die im Zeitraum vom 1.1.1969 bis 31.12.1988 zur Eintragung angemeldet wurde oder auf Anlagen in dem Zusatzfonds einer solchen Sparbank oder Genossenschaftsbank, die in dem genannten Zeitraum zur Eintragung angemeldet wurde, oder auf eine Erhöhung von Aktien- oder Anteilskapital beziehungsweise auf eine Anlage im Zusatzfonds, die im genannten Zeitraum im Register eingetragen oder gezahlt wurden, als abzugsfähige Ausgabe für das Registrierungs- oder Zahlungsjahr und die fünf darauf folgenden Jahre, jedoch während eines Steuerjahres nicht mehr als 20 Prozent von dem Aktien- oder Anteilskapital, das an die Aktiengesellschaft oder Genossenschaft für Aktien oder Anteile oder für eine Anlage im Zusatzfonds bezahlt wurde, die an eine Sparbank oder Genossenschaftsbank gezahlt wurde. Sofern beschlossen wird, dass auf neues Aktien- oder Anteilskapital oder auf eine neue Anlage im Zusatzfonds höhere Dividenden oder Zinsen gezahlt werden als auf das sonstige Aktien- oder Anteilskapital oder die sonstigen Anlagen im Zusatzfonds und anzunehmen ist, dass die Ausschüttung zur Umgehung der Besteuerung erfolgt ist, gilt die Hälfte von der Dividende oder den Zinsen des niedrigsten Dividenden- oder Zinsprozentsatzes als abzugsfähige Ausgabe.

§ 61 a aufgehoben durch Gesetz vom 12.11.1993/934

§ 62

Einkommen, das nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandten Vorschriften Einkommen des Steuerjahres 1969 gewesen, diesem Gesetz gemäß aber Ertrag des Jahres 1968 wäre, gilt als Ertrag des Steuerjahres 1969, sofern es nicht bereits früher besteuert worden ist. Ausgaben, die nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandten Vorschriften von Einkünften des Steuerjahres 1969 abziehbar gewesen wären, diesem Gesetz gemäß aber Aufwendungen des Steuerjahres 1968 wären, gelten als Aufwendungen des Steuerjahres 1969, sofern sie nicht bereits früher abgezogen worden sind.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene, noch nicht abgezogene Index- und Kursverluste, die aus Verbindlichkeiten herrühren, die durch die Anschaffung von abnutzbarem Anlagevermögen entstanden sind, dürfen nach Maßgabe der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften oder durch gleich große jährliche Abschreibungen innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgezogen werden.

Ein Finanz- oder Versicherungsinstitut, das Zinsen oder andere Einkommensposten fortlaufend in dem Steuerjahr ergebniswirksam berücksichtigt hat, in dem diese in Geld erbracht wurden, ist berechtigt, zu der von den Vorschriften dieses Gesetzes vorausgesetzten ergebniswirksamen Berücksichtigung stufenweise innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes überzugehen.

§ 63

(13.2.1987/130) Die Anschaffungskosten für Güter im Sinne von § 31 Absatz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gebrauch genommen wurden und die dafür erzielten Verkaufsentgelte werden auf Antrag des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften über Anschaffungskosten für Gebäude und über Verkaufsentgelte und sonstige für ein Gebäude erlangte Entgelte ergebniswirksam berücksichtigt.

§ 64

Hat der Steuerpflichtige sein Vermögen früher zu einem niedrigeren Wert bewertet, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Anschaffungskosten von Umlauf- oder Kapitalanlagevermögen vorausgesetzt wird, so kann der Teil einer anlässlich des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Rückstellung, welcher der Differenz zwischen der Summe aus den Anschaffungskosten für das Lager bei Ablauf des Steuerjahres 1968, vermindert um sämtliche nach §§ 28 oder 29 zulässige Abzüge, und dem Wert des genannten Lagers für das Steuerjahr 1968 entspricht, in einen separaten Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit überführt werden. Wäre die Differenz zwischen der Summe aus den Anschaffungskosten für das Lager des Steuerpflichtigen bei Ablauf des Jahres 1965, vermindert um sämtliche vorstehend genannte Abzüge, und dem Wert des genannten Lagers für das Steuerjahr 1965, multipliziert mit der Zahl 1.3 niedriger als die entsprechende, nicht erhöhte Differenz, berechnet in derselben Weise für das Steuerjahr 1968, so kann in den Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit jedoch höchstens dieser Betrag überführt werden. Bei Anwendung dieses Absatzes werden dem Lager Umlaufvermögen und Kapitalanlagevermögen zugerechnet.

Der Steuerpflichtige hat das Recht, aus dem Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit Anschaffungskosten für abnutzbares, beim Steuerpflichtigen schon befindliches oder neues Anlagevermögen abzudecken oder den Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ergebniswirksam zu berücksichtigen und ist berechtigt, aus dem Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit steuerfrei einen Betrag des Eigenkapitals zu überführen, der den Anschaffungskosten für vom Steuerpflichtigen in den Steuerjahren 1968 bis 1975 angeschaffte Gebäude, Konstruktionen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstigem damit vergleichbaren Anlagevermögen entspricht, sofern nach Maßgabe näherer Anordnungen des Finanzministeriums davon ausgegangen werden kann, dass eine derartige Investition das wirtschaftliche Wachstum fördert, die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigert oder die Beschäftigungslage verbessert. Der Steuerpflichtige muss wenigstens ein Viertel des Entwicklungsfonds spätestens innerhalb von 7 Jahren und den restlichen Teil davon innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benutzen. Derjenige Teil vom Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit, der nicht auf die in diesem Absatz bestimmte Weise benutzt wurde, wird als steuerbarer Ertrag desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Entwicklungsfonds auf die vorstehend genannte Weise spätestens hätte benutzt werden müssen. (30.12.1969/889)

Anschaffungskosten für Anlagevermögen, die ganz oder teilweise durch den Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit gedeckt wurden, sind keine abzugsfähigen Ausgaben.

Sofern der Steuerpflichtige sein Aktienkapital mit einem aus dem Entwicklungsfonds in das Eigenkapital ganz oder teilweise überführten Betrag erhöht, ist für den dabei zu erteilenden Aktienbrief keine Stempelsteuer zu entrichten.

§ 65

Sofern der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Forderungsverluste eines Finanz-, Versicherungs- oder Renteninstituts mehr als 6 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen des Instituts bei Ablauf des Steuerjahres 1968 beträgt, muss der überschießende Teil der Rückstellungen für Forderungsverluste unter sinngemäßer Beachtung der Regelung von § 64 aufgelöst werden.

§ 66

Hat der Steuerpflichtige bei Ablauf des Steuerjahres 1968 seinem Warenlager mittels bindender Verträge zu festem Preis bestellte, nicht gelieferte Waren gerechnet und diese unterbewertet, so kann der Teil einer anlässlich des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Gesetzes aufgelösten Rückstellung, welcher der Differenz entspricht zwischen dem Gesamtbetrag der Bestellpreise für mittels bindender Verträge zu festem Preis in inländischer oder ausländischer Währung bestellte, nicht gelieferte Waren, vermindert um die gemäß § 49 zugelassenen Abzüge, und den Bestellpreisen für andere, bei der Besteuerung dem Warenlager zugerechnete bestellte, nicht gelieferte Waren und dem Lagerwert, den die genannten bestellten, nicht gelieferten Waren bei Ablauf des Steuerjahres 1968 hatten, in den in § 64 genannten Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit überführt werden. Sofern die vorstehend in diesem Paragraphen genannte Differenz zwischen dem Gesamtbetrag aus Bestellpreisen für bestellte, nicht gelieferte Waren, die der Steuerpflichtige bei Ablauf des Steuerjahres 1965 hatte und dem Lagerwert des Jahres 1965 für die genannten Waren nach Multiplikation der Differenz mit der Zahl 1.3 niedriger ist als die nicht erhöhte Differenz, berechnet auf Grund des Wertes für das Steuerjahr 1968, kann in den Entwicklungsfonds für die Geschäftstätigkeit jedoch höchstens dieser Betrag überführt werden.

§ 67

Die vorstehend in §§ 64, 65 und 66 genannten Berechnungen werden, sofern der Steuerpflichtige kein im Jahre 1965 abgelaufenes Geschäftsjahr gehabt hat, auf Grund des nächst vorangegangenen Geschäftsjahres und, sofern der Steuerpflichtige kein im Jahre 1965 abgelaufenes Geschäftsjahr gehabt hat, auf Grund des nächst folgenden Geschäftsjahres ausgeführt.

§ 68

Die im Steuervergünstigungsgesetz geregelten sowie die durch Beschluss des Staatsrates gewährten, größer als normalen Abschreibungen werden von den Anschaffungskosten für jedes Vermögensgut gesondert vorgenommen.

Weichen die bei der staatlichen und kommunalen Besteuerung nicht abgeschriebenen Werte des Anlagevermögens auf Grund von anderen als den in Absatz 1 genannten Abschreibungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes voneinander ab, so wird von den Werten der niedrigere als der in diesem Gesetz genannte, nicht abgeschriebene Anschaffungsaufwand angesehen und die Abschreibungen nach diesem Gesetz werden sowohl in der staatlichen wie in der kommunalen Besteuerung daran vorgenommen. Bei einer Besteuerung, bei welcher der nicht abgeschriebene Teil größer gewesen ist, wird die Differenz zwischen dem nicht abgeschriebenen Wert und dem Betrag, der als nicht abgeschriebener Anschaffungsaufwand angesehen wurde, gesondert mit gleich gro-

ßen jährlichen Abschreibungen innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgezogen.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.